

Die problematische Sozialdemokratisierung der Menschenrechte



OLIVIER KESSLER * • Juli 2017

Die Idee universeller Menschenrechte – verstanden als individuelle Abwehrrechte – konnte sich im Laufe der Zeit, insbesondere im Zeitalter der Aufklärung, immer stärker durchsetzen. Es ereignete sich ein regelrechter Siegeszug individueller Abwehrrechte, welche die einengenden Ansprüche von Gruppen zurückzudrängen vermochten. Mittlerweile ist insbesondere in der westlichen Welt weitestgehend anerkannt, dass alle Menschen gleichermaßen über individuelle Abwehrrechte verfügen sollen – unabhängig ihrer Hautfarbe, ihrer Ethnie, ihres Standes, ihres Geschlechts und weiterer Unterscheidungsmerkmale. Quelle dieser Überzeugung ist die Einsicht, dass Menschen im Unterschied zu Pflanzen und Tieren vernunftbegabte Wesen mit einem freien Willen sind. Entsprechend gilt es, sie in ihrer Würde zu schützen. Alle Menschen sollen die gleichen Rechte haben und vor dem Gesetz gleichbehandelt werden – allein aufgrund ihres Menschseins. Nicht von ungefähr waren die Liberalen der Aufklärung auch moralische Vorkämpfer für die Abschaffung der Sklaverei.

Jedoch geraten Menschenrechte, die im Verlauf der Geschichte mühsam erstritten und erkämpft werden mussten, zunehmend unter Druck. In der westlichen Welt kommt diese Bedrohung weniger im Gewand offen deklariertes, unverblümter Missachtung akzeptierter Menschenrechte daher, sondern vielmehr unter dem Deckmantel der sozialdemokratischen Forderung, nebst individuellen Abwehrrechten auch individuelle oder kollektive Forderungen und Ansprüche an andere Menschen oder Gruppen zu «Menschenrechten» zu erklären. Dieser Paradigmenwechsel, der sich hauptsächlich im vergangenen Jahrhundert vollzogen hatte, verdrängt zunehmend die ursprünglichen Menschenrechte – die Abwehrrechte –, weil sich Anspruchsrechte nicht komplementär neben den bereits existierenden individuellen Freiheitsrechten aufreihen lassen, sondern diese relativieren.

Nachfolgend wird zunächst hergeleitet, welche Eigenschaften Menschenrechte aufweisen müssen, damit sie universell, das heisst ohne Diskriminierung, anwendbar sind. Es wird gezeigt, dass nur individuelle Abwehrrechte universell anwendbare Menschenrechte sein können. Anhand historischer Betrachtungen wird aufgezeigt, dass die anerkannten Meilensteine in der Entwicklungsgeschichte der Menschenrechte ursprünglich diesen Kriterien grossmehrheitlich entsprochen hatten und

* Der Autor, M.A. HSG in International Affairs and Governance, ist Vizedirektor am Liberalen Institut.

Menschenrechte einst hauptsächlich individuelle Abwehrrechte verkörperten. Insbesondere durch das Aufkommen neuartiger Kollektiv- und Anspruchsrechte und deren künstliche Aufblähung zu «Menschenrechten» werden die echten, elementaren Menschenrechte in ihrem Kern bedroht.

Was sind Menschenrechte?

Warum sollte man sich überhaupt mit dem Kerngehalt von Menschenrechten befassen? Die Definition und Deklaration von Menschenrechten dient primär als Vision und Handlungsanleitung für Gesetzgeber – mit dem Ziel, allen Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren und ein friedliches Zusammenleben in einer Gesellschaft in Freiheit zu ermöglichen. Eine universell anwendbare Deklaration der Menschenrechte muss daher gewissen allgemeinen Kriterien genügen, damit sie als «universell» bezeichnet werden und als nützliche Handlungsanweisung dienen kann. Nachfolgend sollen diese hergeleitet werden.

Was sind also Menschenrechte? Menschenrechte sind subjektive Rechte, auf die sich jeder Mensch gleichermaßen allein aufgrund seines Menschseins berufen kann. Sie sind Existenzbedingungen, die der Mensch seiner Natur nach zum angemessenen Überleben und Prosperieren braucht. Sie sind unveräusserlich und unteilbar. Damit Menschenrechte universelle Gültigkeit beanspruchen können, müssen sie unabhängig der Umstände, der involvierten Personen, der Zeit und des geografischen Ortes angewendet werden können.

Heute hat sich eine Unterteilung der Menschenrechte in drei verschiedene Kategorien – sogenannte Generationen – durchgesetzt, die fälschlicherweise auf einen Fortschritt hindeuten.¹ Die erste Generation umfasst Abwehrrechte zum Schutz des Lebens, der Persönlichkeit und der individuellen Freiheit, wobei unter «individueller Freiheit» nicht die Ermächtigung gemeint ist, etwas tun zu können, sondern die Tatsache, dass man von anderen nicht daran gehindert wird, nach eigenem Urteil zu handeln, solange man dasselbe Recht von anderen respektiert. Diese Rechte werden teilweise auch als «ursprüngliche» Menschenrechte bezeichnet. Eher neuartig sind die wohlfahrtsstaatlichen Anspruchsrechte der zweiten Generation, welche jedem Menschen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard garantieren wollen, sowie kollektive Rechte der dritten Generation, bei denen es nicht um Rechte für Menschen, sondern um Sonderrechte für Gruppen von Menschen geht.

Wenn wir unter «Menschenrechte» jene Rechte subsummieren wollen, die universell – das heisst zu jeder Zeit an jedem Ort und für jeden Menschen gleichermaßen – anwendbar sind, stellt sich die Frage, welche Art Rechte dafür überhaupt infrage kommen. Nachfolgend werden zu diesem Zweck verschiedene Arten von Rechten analysiert.

¹ Nowak, M. (2002). *Einführung in das internationale Menschenrechtssystem*. S. 35 ff. Graz: Neuer wissenschaftlicher Verlag.

Kollektive Rechte

Eine Gruppe stellt nichts weiter dar als die Summe der Gruppenmitglieder. Eine Gruppe kann deshalb nicht mehr Rechte haben als sämtliche Gruppenmitglieder zusammengenommen. Aus diesem Grund reicht es, sich bei der Definition von Menschenrechten auf individuelle Rechte zu beschränken.

Menschenrechte müssen sogar zwingend individuelle Rechte sein, die sämtlichen Menschen zugestanden werden. Aus diesem Grund können Gruppen innerhalb der Menschheit wie beispielsweise Weisse, Arbeitnehmer, Angehörige einer religiösen Minderheit, einer sexuellen Ausrichtung usw. an sich keine Träger von Menschenrechten sein. Ist eine Gruppe Träger von Rechten, eine andere jedoch nicht, bedeutet dies, dass gegen das Universalitätsgebot verstossen wird, wonach alle Menschen dieselben Rechte besitzen sollten. Kollektive Rechte, welche heute als «Menschenrechte dritter Generation» bezeichnet werden, können demzufolge keine universell anwendbaren Menschenrechte sein.

Hinzu kommt, dass allein der individuelle Mensch denkt und handelt. Kollektive Rechte widersprechen daher der Lebenswirklichkeit zugunsten einem künstlich konstruierten Gruppenkollektivismus, der sich für die Harmonie zwischenmenschlicher Beziehungen erfahrungsgemäss sehr nachteilig auswirkt.

Da Menschenrechte keine Kollektivrechte sein können, müssen Menschenrechte folglich Individualrechte sein. Doch Individualrechte welcher Art? Es wird zwischen drei Sorten von Individualrechten unterschieden: Politische Rechte, negative Freiheitsrechte («Freiheit von») und positive Freiheitsrechte («Freiheit zu»). Die gängige Bezeichnung von Abwehrrechten als «negative Freiheitsrechte» und Anspruchsrechte als «positive Freiheitsrechte» ist allerdings nicht unproblematisch: Obwohl diese Begrifflichkeiten bei den Liberalen der Aufklärung eine etwas andere Bedeutung genossen, werden diese heute hauptsächlich mit «nachteilig», respektive «vorzüglich» assoziiert.

Politische Rechte

Unter politischen Rechten wird hauptsächlich das Recht verstanden, an der politischen Entscheidungsfindung zu partizipieren – sei es nun, indem man sich selbst zur Wahl aufstellt oder indem man an Wahlen oder Abstimmungen teilnimmt. In der Tat ist aus Gründen der Universalität nicht per se etwas gegen politische Rechte einzuwenden, solange alle Menschen auf einem Hoheitsgebiet gemäss gewissen Kriterien (wie etwa Mündigkeit) über diese Rechte verfügen. Denn durch die Ausübung eines Individuums seiner politischen Rechte – also beispielsweise seiner Stimmabgabe an der Urne – wird ein anderes Individuum nicht an der Ausübung seiner politischen Rechte gehindert, zumal auch er an der Abstimmung oder der Wahl teilnehmen kann.

Das Universalitätsgebot, welches Menschenrechte erfüllen müssen, erlegt jedoch gewisse Einschränkungen auf. Politische Entscheidungen dürfen nicht beliebige

ger Art sein. Politische Rechte dürfen nicht so ausgelegt werden, dass man als Regierung, als Parlament oder als Volk über alles und jenes befinden dürfe. Beispielsweise untersagt es das Gebot der Universalität, dass mit politischen Entscheidungen nach Lust und Laune in die individuellen Freiheitsrechte anderer Menschen eingegriffen werden kann. Dies würde einige Menschen bevorzugen – etwa die Nettosteuerempfänger oder die Profiteure einer gewissen Regulierung – und andere Menschen benachteiligen, nämlich jene, welche Nettosteuerzahler sind und durch gewisse Regulierungen benachteiligt werden.

Politik in der heutigen Form kennt oftmals nur wenige solche Schranken und bedeutet fast immer, dass die Unterlegenen zwanghaft den Entscheidungen der Gewinner (beispielsweise einer Parlamentsmehrheit) unterworfen sind. Wenn sich beispielsweise 51% gegen 49% der Stimmberechtigten dazu entschliessen, eine Sondersteuer für eine Minderheit einzuführen, oder wenn eine Mehrheit einen Politiker wählt, dem es anschliessend gemäss Gesetz erlaubt ist, eine solche Steuer einzuführen, so greift dieser Akt in die Abwehrrechte der betroffenen Menschen ein – konkret in ihr Recht auf geschütztes Privateigentum. Erlaubt das politische System Eingriffe in elementare Freiheitsrechte durch politische Beschlüsse, so können damit verbundene politische Rechte, welche Zugang zu solchen Entscheidungen ermöglichen, nicht den Charakter eines Menschenrechts erlangen, zumal sie im Widerspruch mit jenen Rechten stehen, welche den Menschen universell in seiner individuellen Würde schützen, was bedeutet, dass niemand – auch nicht der Staat – körperliche Gewalt gegen ihn anwenden und ihm die Früchte seiner Arbeit entreissen darf.

Politische Rechte können also nicht unabhängig der Umstände als universelles Menschenrecht betrachtet werden. Liberale haben sich daher immer für eine verfassungsrechtlich begrenzte Demokratie eingesetzt, in dem Sinne, dass eine Mehrheit nicht beschliessen darf, was einem Despoten untersagt würde.

Individuelle Anspruchsrechte

Wie sieht es mit Anspruchsrechten aus? Zunächst muss festgestellt werden, dass jeder einen legitimen Anspruch hat, sein Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und seine Ziele im Leben zu bestimmen. Jeder hat selbstverständlich das Recht, zu arbeiten, sich auszubilden und seine Freizeit zu gestalten, indem er sich selbst darum bemüht. Dass kein Mensch durch Zwang an diesen Tätigkeiten gehindert werden darf, kann universell durchgesetzt werden, ohne die Rechte Dritter zu verletzen und kann daher als Menschenrecht taxiert werden.

Anspruchsrechte hingegen wie etwa ein erzwungenes, einseitiges Recht auf Arbeit, auf Bildung, auf Gesundheitsversorgung, auf Freizeit oder auf bezahlte Ferien zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen Anspruch einiger Menschen auf die Früchte der Arbeit anderer Menschen erheben. Sie können folglich nicht widerspruchsfrei durchgesetzt werden. Der Grund dafür ist unter anderem der, dass die nötigen Mittel dafür schlicht nicht vorhanden sind, um die allen Menschen zustehenden Ansprüche zu finanzieren, zumal der Staat nur diejenigen Mittel verteilen kann, die er seinen Bürgern zuvor abgenommen hat.

Anspruchsrechte setzen voraus, dass auch jene Menschen einen rechtlichen Anspruch auf Güter und Dienstleistungen haben, welche es sich nicht aus eigener Kraft leisten können. Es stellt sich die Frage, wie solche Güter und Dienstleistungen denjenigen zugeführt werden, welche sie nicht aus eigener Kraft erwirtschaften können. Es gibt zwei Möglichkeiten: Die erste ist, dass andere Gesellschaftsmitglieder diese freiwillig und auf vertraglicher Grundlage aus ihren erwirtschafteten Überschüssen zur Verfügung stellen. Die zweite ist, dass sie unter Anwendung von Zwang und Gewalt umverteilt werden. Sollen Anspruchsrechte in jedem Fall – also universell – durchgesetzt werden, ist es unerlässlich, individuelle Abwehrrechte (Menschenrechte der ersten Generation) zu verletzen.

Anspruchsrechte, welche jedem Menschen auf Kosten von anderen die Macht zugestehen wollen, etwas zu tun, können folglich keine Menschenrechte sein, zumal sie nicht universell anwendbar sind und im Widerspruch zu den ursprünglichen Menschenrechten – den individuellen Abwehrrechten – stehen.

Individuelle Abwehrrechte

Während Anspruchsrechte den Menschen die Pflicht auferlegen, etwas zu tun – beispielsweise einen Teil oder im äussersten Fall die gesamten Früchte ihrer Arbeit anderen zu opfern –, wird ihnen bei Abwehrrechten lediglich die Pflicht auferlegt, gewisse Handlungen zu unterlassen. Es geht dabei um sämtliche Handlungen, welche die Eigentumsrechte von anderen Menschen verletzen. Jeder wird dazu angehalten, das Leben anderer Menschen und deren rechtmässig erworbenes Eigentum zu respektieren und gegen sie keine körperliche Gewalt anzuwenden.

Genügen Abwehrrechte dem Universalitäts-Gebot, welches Voraussetzung für die Qualifizierung als Menschenrechte ist? Können sie also auf alle Menschen angewendet werden, ohne gleichzeitig die Rechte einiger Menschen zu verletzen, wie das bei Anspruchsrechten der Fall ist? Die Antwort ist Ja. Das Abwehrrecht des einen verletzt nicht die Rechte des anderen. Die eingeräumte Freiheit für alle, zu tun und zu lassen, was man will, findet dank der Durchsetzung der Abwehrrechte jedes einzelnen dort seine Grenze, wo sie mit Eigentumsrechten anderer Menschen kollidiert. Insofern sind Abwehrrechte nicht nur universell anwendbar, sondern dienen auch der friedlichen Koordination der Gesellschaftsmitglieder unter Einräumung maximal möglicher Freiheiten für jeden Einzelnen.

Es wurde hergeleitet, dass ausschliesslich Abwehrrechte universell anwendbare Menschenrechte sein können. Darunter fallen zwei Arten von Rechten, die eng miteinander verbunden sind. Einerseits ist es das Recht auf Leben. Dieses bedeutet nicht, dass Drittpersonen per Gesetz dazu angehalten werden können, einem anderen Menschen die Existenz mit ihrer Arbeitskraft zu sichern. Denn dies käme einer Legalisierung der Sklaverei gleich und würde unter die Kategorie der Anspruchsrechte fallen. Das Recht auf Leben umfasst vielmehr die Tatsache, dass jeder Mensch sein eigenes Leben mit seiner eigenen Arbeit erhalten darf. Es bedeutet, dass andere gegen ihn keine körperliche Gewalt und keinen Zwang anwenden dürfen.

Vom Recht auf Leben leitet sich untrennbar das Recht auf Eigentum ab, denn ohne die Möglichkeit auf geschütztes Eigentum ist auch der Schutz des Lebens nicht möglich. Das Recht auf Eigentum bedeutet nicht, dass jeder eine Garantie erhält, irgendwelches Eigentum zu erlangen oder dass andere Menschen jemanden mit Eigentum versorgen müssen, sondern dass jeder das Recht hat, die Früchte seiner Arbeit und anderes rechtmässig erworbenes Eigentum (beispielsweise durch Handel, Schenkungen oder Erbschaften) sein Eigen zu nennen und damit zu tun und zu lassen, was er will, solange er damit die entsprechenden Rechte anderer nicht verletzt – das heisst solange man keine Gewalt oder Zwang gegen andere anwendet.

Weitere Unterkategorien des Rechts auf Leben sind unter anderem das Recht auf freie Meinungsäusserung, welches bedeutet, dass niemand gegen jemanden körperliche Gewalt oder Zwang anwenden darf aufgrund einer Meinungsäusserung. Ebenfalls eine Unterkategorie ist das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die besagt, dass man sich versammeln darf, mit wem man will, ohne deswegen verhaftet zu werden oder andere gewaltsamen Bestrafungen fürchten zu müssen. Diese Rechte wiederum implizieren nicht, dass jeder ein Recht dazu hätte, in einer Zeitung gedruckt zu werden oder dass er den Anspruch auf die Durchführung einer Versammlung auf fremdem oder öffentlichem Boden hätte.

Auch das Recht auf Privatsphäre, welches besagt, dass niemand gewaltsam oder mittels Zwang in die Privatsphäre anderer eindringen darf, fällt darunter. Ebenso das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit, welches bedeutet, dass man glauben darf, was man will, ohne deswegen mit gewalttätigen Repressalien rechnen zu müssen. Darunter fallen ebenfalls das Recht auf freie Partnerwahl, das heisst dass niemandem unter Anwendung oder Androhung von Gewalt ein Partner gegen den eigenen Willen aufgezwungen werden darf, und das Recht darauf, seine Kinder ohne die gewaltsame Einmischung von Dritten oder des Staates nach eigenen Wertvorstellungen zu erziehen.

Wenn universell anwendbare Menschenrechte jedoch ausschliesslich individuelle Abwehrrechte sein können, bedeutet dies dann, dass die Ziele der «Menschenrechte» der zweiten und dritten Generation, wonach jeder Mensch über einen Mindeststandard verfügen sollte und sich entfalten kann, aufgegeben werden müssen? Natürlich nicht. Nicht nur aus Gründen der Universalität und der Praktikabilität können und sollten diese nicht mittels gesetzlichem Zwang durchgesetzt werden. Vor allem auch die Tatsache, dass die Zivilgesellschaft und die freie Marktwirtschaft in der Lage sind, diese Ziele wesentlich besser und effizienter zu erreichen als der Staat, spricht dafür, dass sich der Gesetzgeber aus solchen Fragen möglichst heraushalten sollte.

Der Index für wirtschaftliche Freiheit zeigt Jahr für Jahr, dass marktwirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Ansätze besser dazu in der Lage sind, die Herausforderungen der Armut und der gerechten Verteilung von Wohlstand zu meistern. So wiesen die freiesten 25% aller Länder im Index des Jahres 2016 einerseits ein über sieben Mal höheres Bruttoinlandsprodukt pro Kopf auf als die 25% unfreiesten Länder.

Andererseits erwirtschafteten die ärmsten 10% der Bevölkerung in den freiesten Ländern ein Pro-Kopf-Einkommen von 11.283 Dollar, was deutlich über dem Gesamtdurchschnittseinkommen in den unfreiesten Ländern liegt.² Produktion, nicht Umverteilung, schafft Wohlstand für alle. Es ist gerade die Durchsetzung individueller Abwehrrechte, welche diese nötigen freiheitlichen Rahmenbedingungen schafft und die Produktion aufgrund geschützter Eigentumsrechte zu steigern vermag, während Anspruchsrechte eine schädliche Anreizstruktur schaffen, die für das Niveau der Produktion und die Steigerung der Lebensqualität hinderlich sind, da die institutionalisierte Umverteilung Eigentumsrechte relativiert.

Naturrechtslehre

Die Entwicklung der Menschenrechte in der Geschichte ist untrennbar von der Naturrechtsphilosophie, die im 17. Jahrhundert in Europa und besonders auch in der Schweiz ihre Blüte erlebte. Das Naturrecht ist jenes Recht, das bereits vor dem von organisierten Regierungen erlassenen Verfassungen und Gesetzen existierte (darum wurden Rechte «deklariert»). Naturrechtsphilosophen sind der Ansicht, die menschliche Vernunft sei in der Lage, die physischen und ethischen Gesetze der Naturordnung zu erfassen und sie zu verstehen.

Der zeitgenössische liberale Philosoph Murray N. Rothbard definierte einen wesentlichen Unterschied zwischen unbeseelten bzw. nicht-menschlichen lebendigen Geschöpfen und dem Menschen selbst darin, dass erstere gezwungen seien, «in Übereinstimmung mit den von ihrer jeweiligen Natur gesetzten Zielen fortzuschreiten, während der Mensch, das ‹rationale Tier›, Vernunft besitzt[e], um solche Ziele zu entdecken, und freien Willen, um zu wählen».³ Thomas von Aquin ging mit Aristoteles einig, dass der Besitz der Vernunft den Menschen von den Tieren unterscheidet und der Mensch damit in der Lage sei, «willentlich in Verfolgung des bewusst erfassten Ziels zu handeln», was ihn «über die Ebene rein instinktiven Verhaltens» erhebe. Auch erkannte Aquin, dass der Mensch durch den Gebrauch seiner Vernunft Ziele als objektiv gut oder schlecht für den Menschen einordnen kann. Das Naturrecht gibt uns eine Reihe unwandelbarer ethischer Normen mit auf den Weg, mit denen menschliches Handeln zu jeder Zeit und an jedem Ort beurteilt werden kann. Moralisch gut verhält sich ein Mensch demzufolge dann, wenn er so handelt, dass er damit zum Erreichen des objektiv Guten beiträgt.⁴

Aus Sicht vieler Naturrechtsphilosophen bewahrt eine auf dieser Grundlage rational hergeleitete gesellschaftliche Ordnung auch über einen längeren Zeitraum ihre Gültigkeit. Der Psychologe Leonard Carmichael schrieb dazu: «Da das genetisch bestimmte, anatomische, physiologische und psychologische Rüstzeug des Menschen unveränderlich und uralte ist, gibt es Grund zur Annahme, dass zumindest einige

² Der Index für wirtschaftliche Freiheit 2016 kann auf der Website des Liberalen Instituts bezogen werden: <http://www.libinst.ch/?i=index-fur-wirtschaftliche-freiheit-2016>

³ Rothbard, M. N. (4. Auflage: 2013). *Die Ethik der Freiheit*. S. 25. Sankt Augustin: Academia Verlag.

⁴ Copleston, F. (1955). *Aquinas*. S. 204f. London: Penguin Books.

der ‚Werte‘, die er als gut oder schlecht erkannte, beim gesellschaftlichen Zusammenleben menschlicher Individuen im Verlaufe von tausenden von Jahren entdeckt wurden bzw. hervorgetreten sind. Gibt es irgendeinen Grund zur Vermutung, dass diese Werte, nachdem sie erkannt und erprobt wurden, nicht als in hohem Masse fest und unveränderliche aufgefasst werden dürfen?»⁵

David Hume gilt als *der* Kritiker des Naturrechts. Er war der Ansicht, die Vernunft sei lediglich ein Sklave der Leidenschaft. Nur Emotionen, nicht die Vernunft, könne letztlich menschliche Ziele setzen. Kenneth Hesselberg jedoch entlarvte die Theorie der Gerechtigkeit von Hume als unhaltbar. Gemäss Hesselberg erkannte und akzeptierte Hume, «dass die gesellschaftliche [...] Ordnung eine unerlässliche Voraussetzung für menschliche Wohlfahrt und menschliches Glück» sei. Eine Sozialordnung sei jedoch nur dann möglich, wenn der Mensch begreifen könne, was sie ist und welches ihre Vorteile seien. Er müsse zudem jene Verhaltensnormen begreifen, die zu ihrer Begründung und Bewahrung notwendig seien, «nämlich jenen Respekt für die Person und das rechtmässige Eigentum anderer Menschen, der das Wesen der Gerechtigkeit» ausmacht. Die Gerechtigkeit sei ein Erzeugnis der Vernunft, nicht der Leidenschaften, und «die notwendige Stütze der gesellschaftlichen Ordnung». Diese gesellschaftliche Ordnung sei «notwendig für des Menschen Wohlfahrt und sein Glück.» Wenn dem so sei, so müssten «die Normen der Gerechtigkeit die Leidenschaften leiten und lenken, nicht umgekehrt.»⁶

Die Naturgesetztheorien von Platon, Aristoteles und Thomas von Aquin weisen eine starke Staatsorientierung auf: Diesen Vorstellungen gemäss geht staatliches Handeln dem Handeln von Individuen vor, da der Staat tendenziell als Hort des Tugendhaften und Guten angesehen wurde. Im 17. Jahrhundert war es jedoch John Locke, der dieses klassische Naturgesetz in seinem Werk «Zweite Abhandlung über die Regierung» in eine Theorie des methodologischen Individualismus umwandelte. Locke erkannte, dass es das Individuum ist, das handelt und nicht ein Kollektiv wie der Staat, der ebenfalls nur aus einer Summe von handelnden Individuen besteht.

So schrieb Locke: «[...] so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person; auf diese hat niemand ein Recht als er selbst. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, können wir sagen, sind im eigentlichen Sinn sein Eigentum. Alles also, was er dem Zustand, den die Natur vorgesehen, und in dem sie es gelassen hat, entrückt, hat er mit seiner Arbeit gemischt, ihm etwas zugesellt, was sein eigen ist, und macht es dadurch zu seinem Eigentum. Da es durch ihn dem gemeinsamen Zustand, in den die Natur es gestellt hatte, entzogen worden ist, hat es durch diese Arbeit etwas hinzugefügt erhalten, was das gemeinschaftliche Recht anderer Menschen ausschliesst. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigentum des Arbeiters ist, kann niemand als er selbst ein Recht auf das haben, womit diese Arbeit einmal verbunden worden ist [...].»⁷

⁵ Carmiachel, L. «Absolutes», in Schoeck & Wiggins, Hg., *Relativism*, S. 9.

⁶ Hesselberg, A. K. (Frühling 1961). *Hume, Natural Law and Justice*. Duquesne Review. S. 46-47.

⁷ Locke, J. (1689). *Zweite Abhandlung über die Regierung*. S. 132. Abgerufen am 18.7.17 unter: http://www.welcker-online.de/Texte/Locke/Locke_2.pdf

Die Locke'sche liberale Naturrechtstheorie wurde im Laufe der Zeit kontinuierlich weiterentwickelt, korrigiert und verfeinert. Naturrechtstheoretiker gehen davon aus, dass objektiv gutes menschliches Handeln unter Berücksichtigung und Beachtung der Gegebenheiten der menschlichen Natur rational bestimmt werden kann und dieses auch im Laufe der Zeit ihre Gültigkeit behält. Mit derselben Logik lassen sich folglich auch unwandelbare Menschenrechte ableiten, die zu jeder Zeit und an jedem Ort ihre Gültigkeit bewahren. Der amerikanische Naturrechtstheoretiker Elisha P. Hurlbut warnte eindringlich vor einer inflationären Schaffung von Menschenrechten über denjenigen Bestand hinaus, der aus dem Naturrecht hergeleitet werden kann: «Die Gesetze sollen lediglich natürliche Gesetze und natürliche Unrechtmässigkeiten zum Ausdruck bringen, und [...] was auch immer für die Naturgesetze unerheblich ist, soll von der menschlichen Gesetzgebung unbeachtet bleiben [...] und Gesetzestyrannie entsteht immer dann, wenn von diesem einfachen Grundsatz abgewichen wird».⁸

Mit der in der Naturrechtslehre begründeten Vorstellung von Menschenrechten als Abwehrrechte kämpften wie eingangs erwähnt die Liberalen gegen die Sklaverei an. William Lloyd Garrison etwa schrieb in seinem Manifest mit dem Titel «American Slavery Convention» von 1833: «Das Recht auf Freiheit ist unveräusserlich. [...] Jeder Mensch hat ein Recht auf seinen eigenen Körper – auf die Früchte seiner Arbeit – auf den Schutz des Gesetzes. [...] Dass all diese Gesetze, die nun in Kraft sind und das Recht der Sklaverei erlauben, sind daher vor Gott null und nichtig [...] und daher sollten sie sofort aufgehoben werden.»⁹

Angewendet auf eine universelle Erklärung der Menschenrechte bedeuten diese Erkenntnisse der Naturrechtsphilosophie zusammengefasst: Die Durchsetzung individueller Abwehrrechte ist nicht nur Kerngehalt der Gerechtigkeit und der Freiheit, sondern auch die Grundlage für individuelles Streben nach besserem Lebensstandard und Glück. Daraus lässt sich auch ableiten, dass staatliches Handeln in diesem Sinne menschenrechtswidrig ist, wenn dadurch individuelle Abwehrrechte bedroht werden, was historisch gesehen hauptsächlich im vergangenen Jahrhundert mit der Ausdehnung der westlichen Wohlfahrtsstaaten und der diesbezüglichen Durchsetzung von Anspruchsrechten auf Kosten der Durchsetzung von Abwehrrechten passiert ist.

Historische Betrachtung der Menschenrechte

Bei der Betrachtung der historischen Entstehung und Entwicklung der Menschenrechte wird klar, dass ursprünglich Menschenrechte der ersten Generation – also Abwehrrechte – im Vordergrund standen. Nachfolgende Betrachtungen beziehen

⁸ Hurlbut, E. P. (1845). *Essays on Human Rights and Their Political Guarantees*. Zitiert in Rothbard, M. N. (4. Auflage: 2013). *Die Ethik der Freiheit*. S. 40. Sankt Augustin: Academia Verlag.

⁹ Garrison, W. L. (1833). *American Slavery Convention*. Zitiert in Rothbard, M. N. (4. Auflage: 2013). *Die Ethik der Freiheit*. S. 41. Sankt Augustin: Academia Verlag.

sich auf die wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der Menschenrechte aus heutiger Sicht, so wie sie von der internationalen, gemeinnützigen Organisation *United for Human Rights (UHR)*, definierte wurden.¹⁰

Erste Charta der Menschenrechte

Die erste Charta der Menschenrechte, die heute weltweit mehrheitlich als solche anerkannt wird, geht zurück auf 539 v. Chr. Damals eroberten die Armeen des ersten Königs von Altpersien, Kyros der Grosse, die Stadt Babylon und befreiten dort die Sklaven vor ihrer Unterdrückung. Kyros der Grosse setzte durch, was heute im Wesentlichen die ersten vier Artikel der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO darstellen: Dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren seien – unabhängig ihrer Rasse und ihrer Religion. Auch dürfe niemand als Sklave gehalten werden, was heisst, dass ein Mensch und das Produkt seiner Arbeit grundsätzlich sich selbst gehören. Im Zentrum dieser ersten Charta der Menschenrechte stand demzufolge der Schutz individueller Abwehrrechte.

Die Erzählungen über Kyros den Grossen sind historisch zwar umstritten. Nichtsdestotrotz wurden 1971 in allen offiziellen UNO-Sprachen die Inschrift des Kyros-Edikts von den Vereinten Nationen veröffentlicht, wobei dieses auf Initiative der iranischen Regierung als «erste Charta der Menschenrechte» bezeichnet wurde.

Magna Carta Libertatum

Die Magna Carta Libertatum (dt. «grosse Urkunde der Freiheiten») vom 15. Juni 1215 stellt ein weiterer Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte dar. Das auch als «grosser Freibrief» bekannte Dokument wurde von König Johann Ohneland von England unter grossem Druck des revoltierenden Adels unterschrieben. Heute gilt sie als wichtigste Quelle des englischen Verfassungsrechts. Darin festgehalten wurden neben der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und der Gleichheit aller vor dem Gesetz das individuelle Recht auf Eigentum: Dieses soll nicht durch übermässige Steuern verletzt und soll vererbt werden können. Auch in der Magna Carta Libertatum ging es deshalb zweifelsohne um den Schutz von Abwehrrechten.

Bundesbrief von 1291

Zwar wird der Bundesbrief von 1291 von *United for Human Rights* nicht explizit unter den wichtigsten Ereignissen der Menschenrechtsgeschichte aufgeführt. Aus Schweizer Perspektive ist diese symbolische Gründungsurkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft aber von Bedeutung. Uri, Schwyz und Unterwalden haben sich in diesem Brief «Beistand, Rat und Förderung» zugesagt «gegen alle und jeden, die ihnen oder jemand aus ihnen Gewalt oder Unrecht an Leib oder Gut antun». Der Schutz des Lebens wurde hoch gewichtet, wie aus folgender Passage hervorgeht: «Vor allem ist bestimmt, dass, wer einen andern böswillig, ohne Schuld, tötet, wenn er nicht seine Unschuld erweisen kann, darum sein Leben verlieren soll und, falls er entwichen ist, niemals zurückkehren darf.» Ebenfalls wurde der Schutz des Eigentums

¹⁰ United for Human Rights. Abgerufen am 24. April 2017 unter: <http://de.humanrights.com/what-are-human-rights/brief-history/>

grossgeschrieben: «Wer einen der Eidgenossen beraubt oder irgendwie schädigt», soll zu Schadenersatz verpflichtet sein, heisst es im Bundesbrief. Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass es im Bundesbrief von 1291 im Kern um die Verteidigung von individuellen Abwehrrechten mit einer Vergemeinschaftung der Gewalt als Verteidigung ging.

Petition of Right

1628 adressierte das englische Parlament eine Petition («Petition of Right») an König Karl I, in welchem es sich beschwerte, dass die Magna Carta Libertatum in vielen Punkten umgangen worden sei. In der Tat fanden Versuche des Königs statt, das Parlament in seinen Befugnissen einzuschränken und die Macht des Throninhabers auszubauen. In der Folge forderte das Parlament den König mit dieser Petition vor allem dazu auf, die Abwehrrechte der Bürger zu respektieren. Eigentumsrechte sollen nicht mehr willkürlich verletzt werden – auch nicht mehr durch Kriegsanleihen, die der König von seinen Untertanen erpresst hatte. Niemand, der sich gegen vom Staat erzwungene Abgaben wehrt, dürfe dafür belangt oder erpresst werden. Auch dürfe niemand willkürlich festgenommen und inhaftiert werden, wenn man sich gegen die Zwangs-Einquartierung von Soldaten in seinem Haus wehrte. Willkürliche Hinrichtungen im Krieg wurden ebenfalls verboten. Diese Petition gilt als weiterer wichtiger Schritt in der Entwicklung der Menschenrechte und hatte ausschliesslich den Schutz von Abwehrrechten zum Ziel.

Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten

Als elementar in der Geschichte der Menschenrechte wird zudem die hauptsächlich von Thomas Jefferson verfasste und 1776 vom Zweiten Kontinentalkongress verabschiedete Unabhängigkeitserklärung erachtet. Die Erklärung liefert eine formelle Begründung dafür, weshalb sich die Vereinigten Staaten von Grossbritannien unabhängig erklärten und stellt gleichzeitig die Gründungsurkunde der USA dar. Auslöser für die Trennung von der britischen Kolonialherrschaft war die höhere Belastung durch Steuern und Abgaben, welche Grossbritannien seinen Kolonien aufbürden wollte und die dort entsprechend von den Bürgern hätten bezahlt werden müssen. Dies führte zu demonstrativen Protesten wie etwa der Boston Tea Party (1773) und zur Debatte, ob die Krone die Bürger in den Kolonien besteuern dürfe.

Betont werden in der Unabhängigkeitserklärung deshalb wenig überraschend individuelle Eigentumsrechte und das Recht auf Revolution gegen illegitime Regierungen, die individuelle Abwehrrechte nicht respektieren oder nicht zu schützen in der Lage sind. So heisst es in der Präambel: «Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich erschaffen worden und sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet worden sind, darunter Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit. Dass zur Versicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingeführt worden sind, welche ihre gerechte Gewalt von der Einwilligung der Regierten herleiten; dass sobald eine Regierungsform diesen Endzwecken verderblich wird, es das Recht des Volks ist, sie zu verändern oder ab-

zuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen, die auf solche Grundsätze gründen, und deren Macht und Gewalt solchergestalt gebildet wird, als ihnen zur Erhaltung ihrer Sicherheit und Glückseligkeit am dienlichsten zu sein scheint.»

Bill of Rights

Auch die Verfassung, die sich die USA 1791 gegeben haben («Bill of Rights»), zählt zu einem Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte. Sie diente der klaren Begrenzung der Staatsmacht zum Schutz der Abwehrrechte der Bürger wie etwa das Recht auf Leben und privates Eigentum, auf Meinungsäusserungsfreiheit, Religionsfreiheit und Versammlungsfreiheit. Auch wurde das Recht zum Tragen von Waffen eingeräumt. Unangemessene Durchsuchungen und Beschlagnahmung von Eigentum wurden der Regierung verboten.

Französische Revolution

Die Französische Revolution wurde entscheidend von der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung inspiriert und beeinflusst. 1789 markierte schliesslich das Ende der absolutistischen Monarchie. Die verfassungsgebende Nationalversammlung verabschiedete als erster Schritt zur Niederschrift einer Verfassung der neuen Republik die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (franz. «Déclaration des droits de l'Homme et du Citoyen»), die ein weiterer wichtiger Schritt in der Menschenrechts-Geschichte darstellt.

Der erste Artikel etwa hält fest, dass alle Menschen frei und gleich an Rechten seien. In Art. 2 heisst es: «Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese sind das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.» Am deutlichsten werden die Abwehrrechte in Art. 4 festgehalten: «Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss ebendieser Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.»

Bezugnehmend auf diese gesetzlich festzulegenden Grenzen der individuellen Freiheit verleiht die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Art. 6 auch politische Rechte: «Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Gestaltung mitzuwirken. Es muss für alle gleich sein, mag es beschützen oder bestrafen. [...]» Und Art. 12 definierte, worin der Staat seine Daseinsberechtigung hat: «Die Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert eine öffentliche Gewalt; diese Gewalt ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht zum besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.» Auch der Eigentumsschutz ist klar festgehalten in Art. 17: «Da das Eigentum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, kann es niemandem genommen werden, es sei denn, dass die gesetzlich festgestellte öffentliche Notwendigkeit dies eindeutig erfordert und vorher eine gerechte Entschädigung festgelegt wird.»

Im Zentrum der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte steht also die Gewährleistung universeller Menschenrechte, verstanden als individuelle Abwehrrechte.

Genfer Konvention

Am 22. August 1864 unterzeichneten zwölf Staaten die erste Genfer Konvention – ein Dokument, welches ebenfalls als wichtig erachtet wird in der Geschichte der Menschenrechte. Während bei allen bisher genannten Menschenrechtsdokumenten hauptsächlich Abwehrrechte der Individuen im Zentrum standen und folglich universell anwendbar waren, ist der Fall bei der Genfer Konvention weniger eindeutig. In ihr wurden Regeln für den Kriegsfall zum Schutz verwundeter oder erkrankter Personen festgehalten. Streng verboten werden insbesondere ihre Tötung, Folter oder sonstige Gewaltanwendung. An sich besagen Abwehrrechte, dass jeder Mensch an Leib, Leben und Eigentum geschützt werden müsse, ausser er selbst initiiere Gewalt und Zwang. In einem Kriegsfall ist oftmals nicht eindeutig, wer der Aggressor ist, weshalb es durchaus sinnvoll sein kann, wenn sich die Völker darauf verpflichten, sich nicht unmittelbar an den vermeintlichen Aggressoren gewalttätig zu rächen. Dass anschliessend aber mittels entsprechenden Prozessen wieder Gerechtigkeit hergestellt wird und dabei die Verurteilten ihre Abwehrrechte verlieren können, wird durch die Genfer-Konvention nicht explizit verboten, weshalb man diese Teile der Konvention noch in der Tradition der Menschenrechte als Abwehrrechte sehen kann.

Die Vertragsparteien verpflichteten sich aber gemäss der Genfer Konvention auch dazu, die verwundeten und erkrankten Angehörigen der Streitkräfte unterschiedslos zu versorgen, was einem Anspruchsrecht gleichkommt, welches wiederum nicht universell durchgesetzt werden kann – insbesondere, wenn durch den Krieg die wirtschaftlichen Aktivitäten brachliegen und ohnehin zu wenig Ressourcen vorhanden sind, um alle Menschen zu versorgen. Insofern öffnete die Genfer Konvention ein erstes Törchen zur Verletzung individueller Abwehrrechte – auch wenn nur unter schwierigsten Bedingungen des Krieges. Selbstverständlich ist nichts gegen die Versorgung verwundeter Angehöriger von Streitkräften einzuwenden – im Gegenteil. Jedoch bedeutet die rechtliche Erzwingung einer solchen Versorgung ein Bruch mit der ursprünglichen Tradition der Menschenrechte und eine Verletzung von Abwehrrechten.

Schizophrene Menschenrechtscharta und nationale Verfassungen

In der Folge des Zweiten Weltkriegs wurde 1945 in San Francisco die Vereinten Nationen gegründet, mit dem erklärten Ziel, den Frieden zu schützen und zu fördern. 1948 genehmigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», auch «UN-Menschenrechtscharta» genannt, die seitdem als Referenz für die Mitgliedsstaaten gilt. Sie besteht aus 30 Artikeln, bei welchen es sich zu rund zwei Drittel ebenfalls um ursprüngliche Menschenrechte im Sinne von Abwehrrechten handelt. So hält die UN-Menschenrechtscharta etwa fest, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren seien (Artikel 1), dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person habe

(Artikel 3), dass Sklaverei verboten sei (Artikel 4), dass jeder das Recht auf Eigentum habe (Artikel 17), dass jeder seine Meinung frei äussern (Artikel 19) sowie sich frei versammeln und zu Vereinigungen zusammenschliessen dürfe (Artikel 20).

Diese Freiheitsrechte werden jedoch durch weitere Artikel in der Charta ad absurdum geführt, in welchen Anspruchsrechte festgehalten und zu Menschenrechten umgedeutet werden. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Vereinten Nationen von Anfang an die sozialistische Sowjetunion – auch als Sicherheitsratsmitglied – einschlossen, so dass die Schizophrenie zwischen individuellen Rechten der freien Welt und kollektivistische, wirklichkeitsferne Ansätze unvermeidbar war.

Artikel 22 der UN-Menschenrechtscharta etwa fordert: «Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.» Allein durch diese Bestimmung sind Tür und Tor geöffnet, Ansprüche aller Art an den Staat – das heisst an seine Mitbürger – zu richten, welche nur unter Verletzung von Abwehrrechten Dritter, wie etwa das Recht auf Eigentum, durchgesetzt werden können.

Artikel 23 gewährt unter anderem jedem das «Recht auf Arbeit», das «Recht auf befriedigende Arbeitsbedingungen», das Recht auf «Schutz vor Arbeitslosigkeit», das «Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit», das «Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmassnahmen». Gemäss der UN-Menschenrechtscharta und den Parteien, die sich auf ihre Durchsetzung berufen, ist demnach ein durchregulierter Arbeitsmarkt ein Menschenrecht, auch wenn ein solcher erwiesenermassen zu grosser Arbeitslosigkeit, tiefen Löhnen, zu Armut, zu weniger Entscheidungsfreiheit und in der Folge zu genau den Problemen führt, welche man mit der Durchsetzung dieser Anspruchsrechte vermeiden möchte. Es wird verkannt, dass die Erzwingung all dieser Anspruchsrechte bedeutet, Abwehrrechte zu opfern.

Noch offensichtlicher wird der utopische, sozialistische Charakter des letzten Drittels der UN-Menschenrechtscharta in Artikel 24. Dieser besagt, jeder habe «das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmässig bezahlten Urlaub». So wie es kein Menschenrecht auf Arbeit geben kann, kann es auch kein Menschenrecht auf bezahlten Urlaub geben. Zur Durchsetzung dieses Menschenrechts müsste man die Eigentumsrechte von anderen Menschen verletzen, in letzter Konsequenz paradoxerweise sogar die Sklavenarbeit wiedereinführen, wenn die Gesamtheit der erwirtschafteten Einkommen nicht ausreicht, um allen Menschen einen bezahlten Urlaub zu ermöglichen.

Im gleichen menschenrechtsverachtenden Stil geht es in Artikel 25 weiter, welcher jedem «das Recht auf einen Lebensstandard» garantieren will, «der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung,

Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen». «Im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände» habe jeder auch das Recht auf Sicherheit; Mütter und Kinder zudem «Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung». Wie man diese wohlklingenden Vorsätze in die Tat umsetzen soll, ohne Abwehrrechte, also ursprüngliche Menschenrechte zu verletzen, wird ausser Acht gelassen.

Genauso wie in Artikel 26, der allen ein «Recht auf Bildung» zugesteht, wovon mindestens der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung «unentgeltlich» zu sein haben. Auch Artikel 27, der jedem das Recht zugesteht, «am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften» teilzuhaben» sowie «am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen», steht zu Ende gedacht im Widerspruch zu den Abwehrrechten.

Die gravierenden Widersprüche der einzelnen Artikel untereinander wohl nicht erkennend, setzt der letzte Artikel der UN-Menschenrechtscharta der allgemeinen Verwirrung noch den Deckel auf, wenn er wörtlich verlangt: «Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahingehend ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.» Indem die UN-Menschenrechtserklärung im letzten Drittel Anspruchsrechte auf Kosten Dritter festlegt, muss die Durchsetzung eines jeden Artikels – unabhängig davon, ob Anspruchs- oder Abwehrrecht – zwingend im Widerspruch mit einem anderen Recht der Charta sein. Kein Recht der Charta kann folglich durchgesetzt werden, ohne andere Rechte derselben Charta ausser Kraft zu setzen. Die UN-Menschenrechtscharta ist folglich nicht nur widersprüchlich, sondern als universelle Deklaration der Menschenrechte schlicht und einfach unbrauchbar.

Die Charta widerspiegelt weniger einen Fortschritt in der Entwicklungsgeschichte der Menschenrechte, sondern vielmehr den Spagat mit der zerstörerischen sozialistischen Ideologie des 20. Jahrhunderts. Indem auch Ansprüche als Menschenrechte deklariert werden, öffnet die UNO-Menschenrechtscharta Eigentumsverletzungen und gewaltsamen Konflikten um Ressourcen Tür und Tor. Sie schafft damit eine Legitimation für die Unterdrückung der Bevölkerung durch totalitäre Regimes und erreicht so das Gegenteil des erklärten Ziels des Menschenrechts-Schutzes.¹¹

Zumal heute vielfach im Namen der Menschenrechte Politik gemacht wird und sich viele Entscheidungsträger dabei auf die schizophrene UN-Menschenrechtscharta berufen, wäre es angebracht, sich über eine Reform oder eine Neuformulierung einer universellen Menschenrechtserklärung Gedanken zu machen, zumal mit der heutigen UN-Menschenrechtscharta mehr Unheil und Verwirrung gestiftet wird, als

¹¹ Siehe dazu auch Bessard, P. (2007). *How the United Nations Undermines World Peace*. Berlin: Friedrich-Naumann-Stiftung.

dass sie als realistische Vision und Handlungsanleitung für eine freie, prosperierende und friedliche Gesellschaft erhalten könnte.

Leider findet sich die Widersprüchlichkeit der UN-Menschenrechtscharta auch in den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten wieder – wie etwa in der aktuellen Bundesverfassung der Schweiz, die 1999 revidiert und wesentlich verschlechtert wurde. So hält Art. 26 BV, Abs. 1 einerseits fest: «Das Eigentum ist gewährleistet.» Andererseits führt die Bundesverfassung eine Reihe von Anspruchsrechten auf, welche diesem Recht auf geschütztes Eigentum widersprechen. So besagt etwa Art. 12 BV: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Art. 19 BV verleiht zudem allen ein Recht auf «unentgeltlichen Grundschulunterricht». Diese und weitere sozialdemokratisch geprägte Anspruchsrechte haben sich erst im Laufe der Zeit in die Bundesverfassung eingeschlichen. In früheren Versionen der Bundesverfassung – etwa in jener von 1848 – bestanden diese Umverteilungsansprüche noch nicht und der Fokus auf Abwehrrechte war klarer ersichtlich.

Anleitung für eine universelle Menschenrechtserklärung

Es wurde gezeigt, dass universell anwendbare Menschenrechte ausschliesslich individuelle Abwehrrechte sein können. Die sozialdemokratisch gefärbte Neudefinition der Menschenrechte als Anspruchsrechte gefährdet die ursprünglichen Menschenrechte – die individuellen Abwehrrechte –, auf welchen die westliche Zivilisation fusst, denen der Westen seinen Wohlstand zu verdanken hat und welche die Würde des Individuums schützen. Auch ist die Besinnung auf Abwehrrechte der einzige Weg zu einer friedlichen Gesellschaft, zumal diese implizieren, dass der Austausch von Ideen, Gütern und Dienstleistungen zwischen Menschen auf freiwilliger Basis und ohne die Anwendung von Zwang und Gewalt stattfinden muss.

In diesem Lichte erscheint die blinde Anwendung und Übernahme des heutigen durch die UNO definierten internationalen Menschenrechtsstandards mehr als fragwürdig. Vielmehr gälte es, die international als «Menschenrechte» ausgerufenen Rechte kritisch zu hinterfragen und eine neue Menschenrechtscharta zu definieren, die sich am Prinzip der Universalität orientiert und daher keine kollektiven Rechte und keine Anspruchsrechte einschliessen darf, sondern ausschliesslich Abwehrrechte – das Recht auf Unversehrtheit der Person und des Eigentums. Nur so kann der Gesellschaft eine Handlungsanleitung an die Hand gegeben werden, dank welcher auf Dauer eine menschwürdige Ordnung in Frieden und Freiheit aufrechterhalten werden kann.



LIBERALES INSTITUT

Impressum

Liberales Institut
Rennweg 42
8001 Zürich, Schweiz
Tel.: +41 (0)44 364 16 66
Fax: +41 (0)44 364 16 69
libinst@libinst.ch

Alle Publikationen des Liberalen Instituts finden Sie auf
www.libinst.ch.

Disclaimer

Das Liberale Institut vertritt keine Institutspositionen. Alle Veröffentlichungen und Verlautbarungen des Instituts sind Beiträge zu Aufklärung und Diskussion. Sie spiegeln die Meinungen der Autoren wider und entsprechen nicht notwendigerweise den Auffassungen des Stiftungsrates, des Akademischen Beirates oder der Institutsleitung.

Die Publikation darf mit Quellenangabe zitiert werden.
Copyright 2017, Liberales Institut.